

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-we

Datum
21.10.2015

Kinderförderungsgesetz; *Empfehlung des SGSA zur Regelung des § 12 b KiFöG*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des SGSA in der 166. Sitzung am 12.10.2015 gibt der SGSA den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden folgende

Empfehlung:

Der SGSA empfiehlt den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, zur auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung die Regelung des § 12 b KiFöG zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs in Höhe von mindestens 50 v. H. voll auszuschöpfen.

Das Präsidium des SGSA fasste den entsprechenden Beschluss auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA vom 08.07.2015.

Hintergrund der Beschlussempfehlung ist, dass nach den Erfahrungen der Ausschussmitglieder die Räte der von der Verwaltung vorgeschlagenen Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge im Rahmen des gesetzlich Möglichen regelmäßig widersprechen. Die Höhe der Elternbeiträge muss demnach niedriger festgelegt werden, als es gesetzlich möglich wäre.

Die Regelung des § 13 KiFöG zu den Kostenbeiträgen trifft keine Aussagen zur Höhe der Kostenbeiträge. § 13 KiFöG lautet:

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Zahl der vereinbarten Stundungen zu staffeln.*
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.*
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.*
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.*
- (5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.*
- (6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.*

Die Höhe der Kostenbeiträge folgt hingegen mittelbar aus der Regelung des § 12 b KiFöG. § 12 b KiFöG lautet:

Soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Hinsichtlich des offenen Finanzierungsanteils lässt die Regelung des § 12 b KiFöG Kostenbeiträge der Eltern i. H. v. höchstens 50 v. H. des nach Abzug der Landes- und Kreispauschale verbleibenden Defizits zu.

Gleichwohl sind nach den Erfahrungen der Ausschussmitglieder die Räte meist nicht bereit, die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern entsprechend der gesetzlichen Regelung i. H. v. 50 v. H. des verbleibenden Defizits festzulegen. Die Räte favorisieren in der Regel eine niedrigere – unter 50 v. H. liegende – Beteiligung der Eltern an den Kosten des Kinderbetreuungsplatzes.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Tarifierhöhungen und der durch die Altersstruktur der Erzieherinnen verursachten hohen Personalkosten ist es nach Auffassung der Ausschussmitglieder von wesentlicher Bedeutung, dass die verbleibende Kostenlast im Rahmen des gesetzlich Möglichen auf die Gemeinde und die Eltern verteilt wird, um eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass einige Landkreise in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, die sie mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen schließen, Parameter berücksichtigen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen und damit die Kosten der Kindertagesbetreuung in die Höhe treiben.

Die Ausschussmitglieder appellierten deshalb an die Landesgeschäftsstelle, eine Empfehlung an die Mitglieder auszusprechen, die Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festzusetzen. Eine solche Empfehlung des SGSA sei als Argumentationshilfe in den Räten sehr hilfreich.

Anmerkung zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zum Kinderförderungsgesetz vom 20.10.2015:

Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20.10.2015 (AZ: LVG 2/14) die Regelung des § 12 b KiFöG als mit Art. 87 Abs. 3 LVerf insoweit als unvereinbar erklärt, als durch sie für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der Beschwerdeführerinnen eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.

Mit Rücksicht auf eine bis Ende 2016 ohnehin geplante Evaluierung der Finanzierungsregelungen hat das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2017 gesetzt.

Die eingangs ausgesprochene Empfehlung des SGSA zur Ausschöpfung der Regelung des § 12 b KiFöG gilt demnach zumindest für den Zeitraum bis zur Neuregelung des § 12 b KiFöG durch den Landesgesetzgeber.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker